

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt\*  
vom 11. April 2017

**5323 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung der Verordnung  
über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr  
(Angebotsverordnung)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. April 2017,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss:***

*Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.*

I. Die Änderung vom 7. Dezember 2016 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988 wird genehmigt.

---

\* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Bruno Fenner, Dübendorf; Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. April 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Rosmarie Joss	Franziska Gasser

**Anhang**
**Verordnung  
über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr  
(Angebotsverordnung)**
*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

- b. Ausnahmen
- § 4 a. <sup>1</sup> In Ausnahmefällen gilt der Wert gemäss § 4 Abs. 3 lit. b auch für Haltestellen von Linien, die der Feinerschliessung dienen.
- <sup>2</sup> Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Erschliessung
- unverhältnismässige Kosten verursacht oder
  - den Grundsätzen der Netzgestaltung zuwiderläuft.
- <sup>3</sup> Neuerschliessungen können in allen Angebotsbereichen von wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht werden. Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich insbesondere nach der Nachfrage, den Betriebskosten und der Eigenwirtschaftlichkeit.

Marginalie zu § 5:

c. zusätzliche Verbindungen

*Vor Titel «III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen» einzufügen:*Kursangebot  
an Samstagen  
und Sonntagen

§ 13 a. Das Kursangebot gemäss §§ 11–13 kann an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen in Siedlungsgebieten gemäss § 4 Abs. 1 herabgesetzt oder vollständig eingestellt werden, wenn die Summe aus Einwohnerzahl und der Anzahl an diesen Tagen in der Regel belegter Arbeits- und Ausbildungsplätze weniger als 300 beträgt.

§ 13 a wird zu § 13 b.